



SPORT IM GANZTAG

Hessische Sportvereine als starke Partner

Positionen und Perspektiven
des Landessportbundes Hessen und der Sportjugend Hessen

Grundpositionen

SPORTORGANISATIONEN ALS BILDUNGSPARTNER IM GANZTAG

Bewegung, Spiel und Sport spielen eine zentrale Rolle in der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördern nicht nur die körperliche und psychische Gesundheit, sondern tragen auch zur Persönlichkeitsentwicklung, sozialen Integration und Inklusion sowie kognitiven Leistungsfähigkeit bei. Zudem sind Bewegung, Spiel und Sport grundlegende Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen sowie wichtiger Bestandteil der sozialen Menschenrechte. Das „Kinderrecht auf Spiel und Freizeit“ sowie das „Kinderrecht auf Gesundheit“ sind Teil der UN-Kinderrechtskonvention. Seit 2018 sind Kinderrechte zudem in der Hessischen Verfassung verankert. Auch die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt ein Aktivitätsziel von mindestens 60 Minuten intensiver Bewegung am Tag für Kinder von 5–17 Jahren und sieht eines der größten gesundheitlichen Risiken in langem Sitzen, das möglichst reduziert und durch ausreichende Aktivität ausgeglichen werden muss.

Täglicher Sport und Bewegung müssen somit nicht nur elementare Bestandteile des Schulalltags, sondern auch des schulischen Ganztags sein. Im Zuge des Ganztagsförderungsgesetzes und dem damit verbundenen stufenweisen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027, ist es unerlässlich, Sport und Bewegung als integrale Bestandteile des schulischen Alltags zu etablieren, um zusätzliche Sitz- und Passivzeiten (bedingt durch die längere Verweildauer in der Schule) zu vermeiden. Der erwartbare Anstieg der Anzahl an Schülerinnen und Schülern im Ganztag erfordert zudem einen qualitativen und quantitativen Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten.

Der Ganztag darf dabei nicht als reine Betreuungszeit verstanden werden, sondern hat einen Bildungsauftrag, zu dessen Erfüllung Bewegung, Spiel und Sport entscheidend beitragen. Dazu braucht es vor allem qualifizierte Fachkräfte, gute und verlässliche Rahmenbedingungen sowie eine auskömmliche Finanzierung. Ein so verstandener Ganztag kann darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit lie-

fern, indem Schülerinnen und Schüler aus sozial herausfordernden Umfeldern gezielt unterstützt und gefördert werden.

Der Ganztag hat beste Voraussetzungen, um neben den curricular verankerten drei Sportstunden alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen und ihnen eine tägliche Bewegungszeit zu ermöglichen. Auf diese Weise muss versucht werden, auch die Kinder zu erreichen, die wenig bewegungsaffin oder wett-kampforientiert sind und in ihrer Freizeit Sport eher meiden. Auch gilt es Kinder zu erreichen, die durch ein beengtes Wohnumfeld wenig Möglichkeiten haben, sich zu bewegen.

Angebote für Bewegung, Spiel und Sport und der außerschulischen Bildung sollten allen jungen Menschen in großer Vielfalt und niederschwellig zur Verfügung stehen. Hier sind insbesondere finanziell schwächer gestellte Familien zu berücksichtigen und ein flächendeckend kostenfreies Angebot von einheitlicher Qualität zu etablieren.

Der organisierte Sport ist bereits größter außerschulischer Partner im Ganztag und beteiligt sich mit vielfältigen, qualitativ hochwertigen Bildungs- und Bewegungsformaten an der Umsetzung o.g. Verpflichtungen. Hessens Sportvereine leisten dabei als Bildungsakteur einen Beitrag bei der Weiterentwicklung der Ganztagsangebote und übernehmen gesellschaftspolitische Verantwortung. Er ist als Kooperationspartner im Ganztag auf Augenhöhe anzuerkennen und benötigt für die aktive Mitwirkung am geplanten Ausbau gute und langfristig orientierte sowie finanziell auskömmliche Rahmenbedingungen.

Sport im Ganzttag: Perspektiven

1.

Bessere Einbindung und angemessene, langfristige Finanzierung von im Ganzttag tätigen Sportvereinen

Es bedarf einer strukturellen und gleichberechtigten Einbindung von Sportvereinen in die Gestaltung von Ganztagsangeboten sowie Kooperationen auf Augenhöhe. Auf dieser Grundlage können Sportvereine ihrer wichtigen Rolle bei außerschulischen Schulsportaktivitäten weiterhin gerecht werden und Kooperationsangebote quantitativ und qualitativ ausbauen. Die notwendigen konzeptionellen und finanziellen Voraussetzungen auf den Ebenen des Landes sowie der Kommunen sind weiterzuentwickeln.

Hierzu gehört:

- Eine unbürokratische rechtliche Regelung, die eine Zusammenarbeit unterstützt und ehrenamtsfreundlich sowie für Vereine gemeinnützigkeitsunschädlich ausgestaltet ist.
- Eine hessenweit einheitliche und verständliche Finanzierungssituation für im Ganzttag tätige Sportvereine.
- Eine finanzielle Aufstockung des Landesprogramms „Schule und Verein“, das strukturell zu novellieren ist; die Programmsteuerung könnte perspektivisch an den Landessportbund Hessen übergehen.



2.

Fachkräfte für den Ganzttag – Qualifizierung, Vergütung und Freistellung

Um einen bewegten Ganzttag zu gestalten, braucht es qualifiziertes Personal an den Schulen. Hier zeichnet sich schon jetzt ein Mehrbedarf an Fachkräften ab, dem das Land gerecht werden muss. Neben den Sportlehrkräften müssen auch die im Ganzttag eingesetzten Fachkräfte Bewegungskompetenzen besitzen, wie sie beispielsweise qualifizierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen der Sportvereine haben. Der organisierte Sport ist bereit, seine Expertise in der Qualifizierung von Bewegungsfachkräften einzubringen, benötigt dafür aber eine auskömmliche Finanzierung. Zudem ist qualifiziertes Vereinspersonal als Fachkraft für den Sport im Ganzttag anzuerkennen.

Die Vergütung von qualifiziertem Personal ist zu vereinheitlichen und zu verstetigen. Fachkräfte, die über eine Kooperation im Auftrag des Vereins in Schulen tätig sind (z.B. im Rahmen des Landesprogramms „Schule und Verein“), dürfen nicht schlechter gestellt werden als Fachkräfte, die unmittelbar aus Ganztagsmitteln bezahlt werden. Unbeabsichtigte

Nebenfolgen wie z.B. Scheinselbstständigkeiten von Honorarkräften im Ganzttag sind zu beseitigen.

Damit gut ausgebildete Übungsleiter*innen im Ganzttag eingesetzt werden können, braucht es zusätzliche Anreize und Möglichkeiten, wie einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Leitung eines Kooperationsprogramms des Sportvereins im Ganzttag. Der bestehende Anspruch auf Freistellung (nach § 42 HKJGB) ist für ehrenamtliche, in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen auch für Veranstaltungen im schulischen Kontext auszuweiten.

Darüber hinaus kann eine Überprüfung der Aufsichtsverordnung für den Schulsport sowie der Ausbau und die Vollfinanzierung von Freiwilligendienststellen für Sportvereine, die in Kooperationen im Ganzttag aktiv sind, sowie für Schulen eine Grundlage zur Bekämpfung des Fachkräftemangels liefern.

3.

Bewegungsräume und Sportstätten bedarfsgerecht (aus)bauen, ausstatten und nutzen

Ganzttagsschulen benötigen eine adäquate, kindgerechte und nachhaltige Infrastruktur einschließlich einer angemessenen Ausstattung – auch und gerade für Bewegung, Spiel und Sport. Kinder müssen insbesondere im Ganzttag ihrem Wunsch nach freiem Spiel und Bewegung nachkommen können. Beim weiteren Schulausbau durch die Kommunen sind Sportvereine und Sportkreise systematisch zu beteiligen, denn die Nutzung von Sportstätten und Bewegungsräumen muss von Schulen, dem Ganzttag sowie von Sportvereinen gleichermaßen möglich sein. Auch au-

ßerhalb der Schulzeit müssen Bewegungsflächen, insbesondere Schulhöfe, öffentlich verfügbar sein, um freies Spielen und Bewegen zu ermöglichen. Zudem können vereinseigene Sportstätten in die Nutzungskonzepte des Ganztags einbezogen werden, um die Qualitätsdimension der Öffnung in den Sozialraum zu stärken. Fahrt- und Transportwege zu Sportstätten sind von Seiten des Landes/der Kommune sicherzustellen und zu versichern.

4.

Ganztag zeitlich begrenzen

Um den wichtigen Stellenwert des vereinsorganisierten Sporttreibens auch zukünftig zu erhalten, ist eine zeitliche Begrenzung der schulischen Ganztagsbetreuung bis max. 16.00 Uhr bzw. bei verpflichtender Ganztagschule bis max. 14.30 Uhr zu gewähr-

leisten und mit den Partnerorganisationen, im Besonderen den Sportvereinen, abzustimmen. Damit können Sportvereine als Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrem satzungsgemäßen Auftrag auch bei steigendem Ganztagsausbau weiterhin nachkommen.

5.

Anerkennung von Vereinstraining und Sportfreizeiten als Betreuung

Vereinstraining und Sportvereinsfreizeiten in den Ferien müssen grundsätzlich als qualitative und rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeit im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes anerkannt werden. Schüler*innen und Eltern müssen wählen können, welche

Art der Betreuung sie in Anspruch nehmen wollen. Zudem braucht es einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Freistellung für Vereinstraining, das als Betreuungsangebot im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes anzuerkennen ist.

